**Vf. 19-IV-16**

# DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

# DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

## Beschluss

**In dem Verfahren**
**über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn F.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Carsten Brunzel, Palaisplatz 3, 01907 Dresden,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

am 25. August 2016

beschlossen:

1. **Der Beschluss des Amtsgerichts Görlitz vom 15. Februar 2016 (10 Ds 130 Js 15626/12) verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 78 Abs. 2 SächsVerf. Der Beschluss wird aufgehoben. Die Sache wird an das Amtsgericht Görlitz zur Neuentscheidung über die Kosten der Nebenklage zurückverwiesen.**

2. **Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten.**

**G r ü n d e :**

**I.**

Mit seiner am 22. Februar 2016 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen einen Beschluss des Amtsgerichts Görlitz vom 15. Februar 2016 (10 Ds 130 Js 15626/12).

Angefochten wird die Entscheidung über die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers, der sich als Nebenkläger einem Strafverfahren angeschlossen hatte. Dieses wurde gegen zwei Angeklagte geführt und in der Hauptverhandlung nach durchgeführter Beweisaufnahme durch das Amtsgericht wegen des einen Angeklagten aufgrund Geringfügigkeit nach § 153 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 1 StPO und wegen des anderen Angeklagten gegen Zahlung einer Geldauflage nach § 153a Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 StPO eingestellt. Der Beschwerdeführer war laut Anklageschrift Geschädigter einer in dem Strafverfahren verfahrensgegenständlichen gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung. An der Hauptverhandlung nahm er mit einem von ihm beauftragten anwaltlichen Nebenklägervertreter teil.

Mit Beschluss vom 5. Januar 2015 traf das Amtsgericht eine Kostenentscheidung, wonach der Beschwerdeführer die ihm aus der Nebenklage erwachsenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen habe. Auf Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass dieser Beschluss das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt hat (Beschluss vom 29. Oktober 2015 – Vf. 17-IV-15). Der Beschluss des Amtsgerichts wurde aufgehoben und das Verfahren an das Amtsgericht Görlitz zur Neuentscheidung über die Kosten der Nebenklage zurückverwiesen.

Dieses gewährte vor der Neuentscheidung über die Kosten der Nebenklage zunächst nur den Angeklagten des Ausgangsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme und erließ ohne Anhörung des Beschwerdeführers am 10. Dezember 2015 einen erneuten Kostenbeschluss, nach dem der Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen selbst zu tragen habe. Einer daraufhin erfolgten Gehörsrüge des Beschwerdeführers vom 21. Dezember 2015 gab das Amtsgericht statt und erließ am 14. Januar 2016 einen Beschluss, wonach dem Beschwerdeführer nachträglich rechtliches Gehör gewährt werde. Unter demselben Datum (14. Januar 2016) verfügte der Amtsrichter neben der formlosen Versendung einer Beschlussabschrift ein zusätzliches Anschreiben an den Bevollmächtigten des Beschwerdeführers, nach dem „einer

etwaigen Stellungnahme (…) diesseits binnen eines Monats entgegengesehen“ werde und ordnete eine Wiedervorlage der Akte mit Posteingang, spätestens am 15. Februar 2016 an. Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts übersandte dem als Nebenklägervertreter mandatierten Rechtsanwalt des Beschwerdeführers daraufhin ein entsprechendes Anschreiben mit Datum vom 15. Januar 2016, wonach „einer etwaigen Stellungnahme (…) diesseits binnen eines Monats entgegengesehen“ werde. Dort ging das Schreiben am 19. Januar 2016 ein.

Am 15. Februar 2016 erließ das Amtsgericht einen neuerlichen Kostenbeschluss, in dem es wiederum dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen selbst auferlegte. Dies begründete das Amtsgericht unter Heranziehung des Regel-/Ausnahmeprinzips des § 472 Abs. 2, Abs. 1 StPO (hierzu näher SächsVerfGH, Beschluss vom 29. Oktober 2015 – Vf. 17-IV-15) und unter Darlegung seiner in diesem Zusammenhang vorgenommenen Billigkeitserwägungen. Dabei führte es abschließend aus, dass diese Entscheidung in Kenntnis sämtlicher Schriftsätze des Beschwerdeführers erfolgt, gleichwohl eine andere Beurteilung nicht geboten gewesen sei.

Mit Faxschreiben vom 19. Februar 2016 ging bei dem Amtsgericht ein Schriftsatz des Nebenklägervertreters ein, in dem dieser „im Rahmen des mit Beschluss vom 14. Januar 2016 nachträglich gewährten rechtlichen Gehörs“ umfangreich vortrug, warum aus seiner Sicht den Angeklagten des Ausgangsverfahrens die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers aufzuerlegen seien. Er setzte sich dabei insbesondere mit denjenigen Billigkeitserwägungen des Amtsgerichts auseinander, die in dem vorangegangenen Beschluss vom 10. Dezember 2015 niedergelegt waren und sich im Kern mit den Ausführungen im anschließenden Beschluss vom 15. Februar 2016 deckten. Diesen Schriftsatz nahm der Amtsrichter laut Verfügung vom 22. Februar 2016 zur Kenntnis und vermerkte hierzu: „diesseits nichts zu veranlassen (Schriftsatz außerhalb der ‚Monatsfrist‘ [...])“.

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör sowie seines Eigentumsgrundrechts und seiner allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 78, Art. 31 Abs. 1 und Art. 15 SächsVerf. Sein rechtliches Gehör sei schon deswegen verletzt, weil das Amtsgericht noch vor Ablauf der von ihm gesetzten Äußerungsfrist über die Nebenklagekosten entschieden und ihm damit das rechtliche Gehör abgeschnitten habe. Dies spiegele sich auch in der Entscheidung selbst wider, die mit den vorangegangenen Ausführungen im Beschluss vom 10. Dezember 2015 übereinstimmen, die für eine Billigkeitsentscheidung erforderliche Begründung nicht enthalten und sich insbesondere nicht zu den Ausführungen des Beschwerdeführers in seinem Schriftsatz vom 19. Februar 2016 verhalte. Da die Kostenentscheidung rechtswidrig erfolgt sei, stelle sie auch eine Verletzung seines Eigentums und seiner allgemeinen Handlungsfreiheit dar.

Das Staatsministerium der Justiz sowie die Angeklagten des Ausgangsverfahrens haben Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

**II.**

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und begründet.

1. Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde steht insbesondere nicht das Gebot der Rechtswegerschöpfung (§ 27 Abs. 2 SächsVerfGHG) sowie der Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde entgegen. Durch das einmalige Erheben einer Gehörsrüge nach § 33a StPO hat der Beschwerdeführer diese Zulässigkeitsanforderungen erfüllt. Er war nicht verpflichtet gegen den verfahrensgegenständlichen Beschluss vor Einlegung der Verfassungsbeschwerde erneut eine Anhörungsrüge nach § 33a StPO zu erheben (ausführlich und mit Nachweisen SächsVerfGH, Beschluss vom 29. Oktober 2015 – Vf. 17-IV-15).

2. Die angefochtene Entscheidung verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs aus Art. 78 Abs. 2 SächsVerf.

   a) Art. 78 Abs. 2 SächsVerf garantiert den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit, sich zu dem einer gerichtlichen Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt und zur Rechtslage vor deren Erlass zu äußern. Die nähere Ausgestaltung des rechtlichen Gehörs bleibt den einzelnen Verfahrensordnungen überlassen. Die einfach-rechtliche Ausgestaltung des Verfahrensrechts und die Handhabung des gerichtlichen Verfahrens im Einzelfall müssen aber eine Teilhabe des Grundrechtsinhabers am gerichtlichen Verfahren in effektiver Form gewährleisten (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 17. Juli 2014 – Vf. 6-IV-14; Beschluss vom 28. Januar 2016 – Vf. 45-IV-15; BVerfG, Beschluss vom 21. April 1982, BVerfGE 60, 305 [310]; Beschluss vom 11. Februar 1987, BVerfGE 74, 228 [233]). Dazu zählt auch, dass ein Verfahrensbeteiligter grundsätzlich die vom Gesetz oder vom Gericht eingeräumten Fristen ausnutzen darf (SächsVerfGH, Beschluss vom 13. Dezember 2007 – Vf. 112-IV-07 unter Bezugnahme auf BVerfG NJW 1995, 2095 [2096]). Dementsprechend haben Gerichte gesetzte Äußerungsfristen zu beachten und mit der Entscheidung bis zum Ablauf der Frist zuzuwarten, selbst wenn sie die Sache für entscheidungsreif halten (SächsVerfGH, Beschluss vom 13. Dezember 2007 – Vf. 112-IV-07; Beschluss vom 25. September 2003 – Vf. 21-IV-03; Beschluss vom 28. Juni 2001 – Vf. 2-IV-01).

   b) Hiergegen hat das Amtsgericht verstoßen, indem es noch vor Ablauf der von ihm gesetzten Äußerungsfrist und vor fristgerechtem Eingang der Stellungnahme des Beschwerdeführers den verfahrensgegenständlichen Kostenbeschluss erließ.

      Die durch richterliche Verfügung vom 14. Januar 2016 gesetzte richterliche Frist zur Stellungnahme „binnen eines Monats“ begann mangels anderweitiger richterlicher Bestimmung mit Zugang beim Beschwerdeführer am 19. Januar 2016 zu laufen und endete gemäß § 43 Abs. 1 StPO am 19. Februar 2016 um 24 Uhr (zur Geltung der §§ 42 ff. StPO auch bei richterlichen Fristen vgl. etwa Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Aufl., Vor § 42 Rn. 7 m.w.N.; Brauer in: Gercke/Julius/Temming, StPO, 5. Aufl., § 43 Rn. 5). Da das Amtsgericht weder Fristbeginn noch Fristende ausdrücklich festgelegt hatte, ist für den Fristbeginn auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung abzustellen, mit der die Frist in Lauf gesetzt wird (Graalmann-Scheerer in: Löwe-

Rosenberg, StPO, 26. Aufl., Vor § 42 Rn. 4; entsprechende Berechnungsbeispiele bei Brauer in: Gercke/Julius/Temming/Zöller, StPO, 5. Aufl., § 43 Rn. 30; Cirener in: Graf, StPO, § 42 Rn. 17.1 und Weßlau/Deiters in: SK-StPO, 4. Aufl., § 43 Rn. 23). Anderenfalls würde der Fristbeginn an ein Ereignis anknüpfen, das für den Adressaten der Frist nicht erkennbar ist und diesem eine rechtssichere Fristberechnung unmöglich machen würde. Dies wäre angesichts der zur Sicherung eines wirkungsvollen Rechtsschutzes gebotenen Effektivität der Gehörsgewährung (vgl. hierzu SächsVerfGH, Beschluss vom 17. Juli 2014 – Vf. 6-IV-14; BVerfG, Beschluss vom 2. Mai 1995 – 1 BvR 2174/94/ 1 BvR 2220/94 – juris) verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar. Die Bekanntgabe erfolgte hier ausweislich des Eingangsstempels auf dem entsprechenden gerichtlichen Schreiben am 19. Januar 2016.

Noch vor Ablauf der am 19. Februar 2016 endenden Stellungnahmefrist erließ das Amtsgericht am 15. Februar 2016 den verfahrensgegenständlichen Beschluss und konnte somit den fristgerecht am 19. Februar 2016 bei ihm eingegangenen Schriftsatz des Beschwerdeführers zur beabsichtigten Kostenentscheidung nicht berücksichtigen.

c) Der angefochtene Beschluss beruht auch auf der Gehörsverletzung, da nicht auszuschließen ist, dass das Amtsgericht bei Berücksichtigung des Vortrags des Beschwerdeführers die Nebenklagekosten einem oder beiden Angeklagten auferlegt hätte. Zwar hat das Amtsgericht nunmehr diejenigen Ausführungen des Beschwerdeführers berücksichtigt, die vor dem vorangegangenen und vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Beschluss vom 5. Januar 2015 erfolgten (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. Oktober 2015 – Vf. 17-IV-15). Mit dem fristgerecht am 19. Februar 2016 eingegangenen Schriftsatz wiederholte der Beschwerdeführer aber nicht lediglich das bereits zuvor Vorgetragene, sondern führte ergänzend aus, warum aus seiner Sicht die Kosten der Nebenklage den Angeklagten gesamtschuldnerisch aufzuerlegen seien. Hierbei nahm er insbesondere zu den erstmals mit Beschluss vom 10. Dezember 2015 dargestellten Erwägungen des Amtsgerichts zu der zu treffenden Billigkeitsentscheidung Stellung.

3. Ob daneben die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verstöße gegen Art. 31 Abs. 1 und Art. 15 SächsVerf vorliegen, kann aufgrund der bereits festgestellten Verletzung von Art. 78 Abs. 2 SächsVerf dahinstehen (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 29. Oktober 2015 – Vf. 17-IV-15).

**III.**

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten (§ 16 Abs. 3 SächsVerfGHG).

| | | |
|---|---|---|
| gez. Munz | gez. Rühmann | gez. Berlit |
| gez. Degenhart | gez. Grünberg | gez. Hagenloch |
| gez. Schurig | gez. Trute | gez. Versteyl |